

# **Bekanntmachung des Landratsamtes Kelheim**

**vom 28. April 2020**

Az.: 43-170.13.17d

**Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Genehmigungsantrag der Firma Eschenharter Biogas GbR auf Erweiterung der Biogasanlage auf den Grundstücken Flur-Nrn. 1677 und 1808 der Gemarkung Wildenberg

## **Vorprüfung einer UVP-Pflicht im Einzelfall**

**hier: Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)

Die Firma Eschenharter Biogas GbR plant die Biogasanlage auf den Grundstücken Flur-Nrn. 1677 und 1808 der Gemarkung Wildenberg zu erweitern. Im Rahmen der Erweiterung soll die Errichtung eines Gärrestseparators, einer Gärrestverdampfungsanlage mit Kühlturm, Säurelagertank, Container, Terra Saline, ASL-Tank, Presswassertank, Brauchwassertank sowie einer Betonmauer und einer Überdachung erfolgen.

Für dieses Vorhaben ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung gem. § 16 Abs. 1 BImSchG erforderlich.

Gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. § 9 Abs. 4 UVPG und § 7 Abs. 1 UVPG sowie Ziffern 1.2.2.2 bzw. 8.4.2.1 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist. Maßgeblich für diese Feststellung waren folgende Kriterien:

### **1. Merkmale des Vorhabens**

Im Rahmen des Änderungsvorhabens der Firma Eschenharter Biogas GbR ist die Errichtung und der Betrieb folgender Anlagen geplant:

- Separator für Gärreste
- Presswassertank
- Gärrestverdampfungsanlage mit Kühlturm
- Säurelagertanks (H<sub>2</sub>SO<sub>4</sub>)

- Ammoniumsulfat-Tank ((NH<sub>4</sub>)<sub>2</sub>SO<sub>4</sub>)
- Natronlaugentank (NaOH)
- Terra Saline – Einheit (Verdunstungseinheit des in der ASL enthaltenen Wassers)
- Brauchwassertank
- Betonmauer zur Rückhaltung evtl. austretender Gärreste

## **2. Standort des Vorhabens**

Für den Bereich der Biogasanlage wurde im Jahr 2011 der Bebauungs- und Grünordnungsplan „Biogasanlage Eschenhart“ aufgestellt.

Lediglich der Brauchwassertank befindet sich nicht innerhalb dieses Bebauungsplans und ist damit dem Außenbereich zuzuordnen.

Durch das gesamte Vorhaben werden lediglich 124 m<sup>2</sup> Fläche versiegelt. Die Fläche der Gesamtanlage wurde aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen. Für die Qualität des Bodens ergibt sich keine wesentliche Verschlechterung.

## **3. Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Schutzgüter (§ 2 UVPG)**

Das Bauvorhaben wird nicht auf Gebieten mit besonderen Schutzgütern gemäß 2.3 der Anlage 3 zum UVPG errichtet. Somit ist keines dieser Gebiete durch direktes Eingreifen betroffen. Lediglich unter Beachtung eines Beurteilungsgebiets mit dem Radius von 1,0 km um das Bauvorhaben herum ist die indirekte Beeinflussung von sechs Bodendenkmälern, einem Baudenkmal sowie zweier gesetzlich geschützter Biotope denkbar.

Gemäß der Stellungnahme des Sachgebietes Denkmalschutz am Landratsamt Kelheim ist das beantragte Vorhaben in Bezug auf Bodendenkmalpflege und Baudenkmalpflege (Art. 6 und Art. 7 DSchG) nicht von Belang.

Nach Aussage im Gutachten des Ingenieurbüros Lücking & Härtel GmbH erhöhen sich die Emissionen von Luftschadstoffen, speziell Geruch und Ammoniak, nur sehr geringfügig bzw. marginal. Die zusätzlichen Emissionen werden als unwesentlich im Vergleich zu den bisherigen Emissionen der Gesamtanlage eingeordnet. Diese gutachterliche Aussage wurde seitens des Technischen Umweltschutzes bestätigt. Dadurch werden keine negativen Auswirkungen auf die bekannten gesetzlich geschützten Biotope erwartet. Diese Einschätzung wurde von der Unteren Naturschutzbehörde bestätigt. Laut gutachterlicher Einschätzung ist der Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch die Einwirkung von Ammoniak und Stickstoff in der Umgebung des Anlagenstandortes gewährleistet.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 UVPG können somit ausgeschlossen werden.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der unter Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind, welche nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Kelheim, den 28.04.2020  
LANDRATSAMT Kelheim

Post  
Regierungsrat